

Verfügung

P 07/2007

Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung

Präsidialkollegium:

Das Präsidialkollegium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Dekanen und dem Kanzler.

Präsident

Der Präsident leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit er sie nicht durch diese Verfügung delegiert hat.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben steht dem Präsidenten das Präsidialbüro sowie eine persönliche Referentin, ein Pressereferent und eine Referentin für Marketing zur Verfügung. Für diese Mitarbeiter ist er unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in der Hochschulleitung.

- Die Vizepräsidentin für Lehre und Internationales (VPL) leitet die Hochschule in Abwesenheit des Präsidenten.

Der Vizepräsidentin für Lehre und Internationales werden das Studentensekretariat, das Referat für Grundsatzfragen des Studiums sowie das Zentrum für Internationales und Sprachen (ZIS) zugeordnet. Für deren Leiter ist sie unmittelbare Dienstvorgesetzte.

- Der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer leitet die Hochschule bei Abwesenheit des Präsidenten und der Vizepräsidentin für Lehre und Studium.

Dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer ist die Technologie- und Innovationsberatungsstelle (TIBS) zugeordnet. Für den Leiter der Technologie- und Innovationsberatungsstelle ist er unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

Dekane

Die Dekane nehmen als Mitglieder des Präsidialkollegiums die ihnen obliegenden Aufgaben wahr. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiter ihrer Fachbereiche unterstehen ihrer Dienst- und Fachaufsicht.

Kanzler

Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- die Vertretung des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
- die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltes.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben steht dem Kanzler die Hochschulverwaltung zur Verfügung. Für die dort tätigen Mitarbeiter obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht.

Dem Kanzler wird das ZIMK zugeordnet. Für dessen Leitung ist er unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

Zusammenarbeit

Mit der Übertragung der Geschäftsbereiche ist keine Vertretung gegenüber dem Personalrat verbunden. Diese verbleibt beim Präsidenten.

Vizepräsidenten, Dekane und Kanzler unterrichten den Präsidenten regelmäßig und umfassend über alle wesentlichen Vorgänge.

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.12.2007

Dr. rer. pol. Hans Georg Helmstädter